

**Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Harsefeld vom 19.03.1993 (Amtsblatt
Landkreis Stade Nr. 24 vom 17.06.1993) zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.04.2003
(Amtsblatt Landkreis Stade Nr. 20 vom 28.05.2003)**

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen

Gemeinde Harsefeld (Schwerpunktwehr)
Ortsteile Hollenbeck, Issendorf, Ruschwedel

Gemeinde Ahlerstedt (Stützpunktwehr)
Ortsteile Ahrensmoor, Ahrenswohld, Kakerbeck, Oersdorf, Ottendorf, Wangersen

Gemeinde Bargstedt
Ortsteil Ohrensen

Gemeinde Brest
Ortsteile Reith und Wohlerst

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NbrandSchG obliegenden Aufgaben.

Die Brand- und Hilfeleistung für den Ortsteil Bokel wird von der Stützpunktwehr Ahlerstedt wahrgenommen.

§ 2

Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde (§ 13 Abs. 1 NbrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Samtgemeinde erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die beiden Stellvertretenden Gemeindebrandmeister vertreten.

§ 3

Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Samtgemeinde erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach Anhörung des Kommandos die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten).

§ 5

Gemeindekommando

- 1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der

Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- 2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinen beiden Stellvertretern, den Ortsbrandmeistern, den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, einem Schriftwart, dem Gemeindefunkbeauftragten, dem Gemeindefunkbeauftragten und dem Gemeindefunkbeauftragten als Beisitzer. Das Gemeindekommando kann auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter anderer Funktionen (z.B. Pressewart usw.) für die Dauer von 3 Jahren aufnehmen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren mit Jugendabteilung aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Beisitzer bestellt. Schriftwart, Sicherheitsbeauftragter, Funkbeauftragter und Atemschutzbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.
- 3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Samtgemeindedirektor/Samtgemeindegremium oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Samtgemeindedirektor zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a, c, d, e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- 2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart, dem Gerätewart, dem Zeugwart, dem Sicherheitsbeauftragten und einem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzern. Schriftwart, Gerätewart, Zeugwart, Sicherheitsbeauftragter und Jugendfeuerwehrwart werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach

Anhörung des Ortskommandos und bei Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes auf Vorschlag der Jugendgruppe für die Dauer von 3 Jahren zu Beisitzern bestellt.

Des weiteren kann das Ortskommando auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger bestimmter Funktionen (z.B. Vorsitzender Festausschuss, Funkbeauftragter, Atemschutzbeauftragter...) bestellen. Drei aktive Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden können gehören dem Ortskommando ebenfalls an.

- 3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- 4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Samtgemeindeebene und Ortsebene durchgeführt.

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) Die Überwachung der Dienstbeteiligung und
 - c) Die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindedirektor/Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich, unter Mitteilung der Tagesordnung, bekanntzugeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und der fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- 5) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.
- 7) Die Durchführung der Samtgemeindemitgliederversammlung gilt sinngemäß.

§ 8

Aktive Mitglieder

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten (bei Bewerbern unter 18 Jahre ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten

erforderlich). Der Ortsbrandmeister kann, nach Anhörung der Samtgemeinde, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

- 3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§6 Abs. 1).
- 4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistentin-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillige übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“
Der Ortsbrandmeister hat dem Samtgemeindedirektor über den Gemeindebrandmeister von der Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.
- 6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, sind als aktive Mitglieder ohne Probezeit zu übernehmen, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Vorschriften in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind auch in diesem Falle zu beachten.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

- 1) Geeignete Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- 2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 12

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner(SB) und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

Sie haben keine Rechte und Pflichten nach dem Zweiten Teil, 3. Abschnitt des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Ausgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 330 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem vom Orts- bzw. Gemeindebrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 2) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- 3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Orts- und Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§15

Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.
- 2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Grund des Beschlusses des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Gemeindebrandmeister. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.
- Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn die Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Ortsbrandmeister über dem Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde anzuzeigen.
- 6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 17 Mitgliedschaft von Frauen

Auch Frauen können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Harsefeld werden. Für sie gelten die Bestimmungen der Satzung sinngemäß. Bei den Dienstbezeichnungen sind die weibliche Form und Anrede zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Harsefeld vom 30.10.1973 außer Kraft.